

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: "Garagengemeinschaft Am Harthweg C8 Chemnitz von 1970". Er hat seinen Sitz in Chemnitz, ist der Zusammenschluss von Garageneigentümern (Garagenhof) als Nutzer der Teilfläche des Flurstückes 271/27 der Gemarkung Altendorf und soll als wirtschaftlicher Verein geführt werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "w.V."

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Organisation des Betriebes (Bewirtschaftung) auf und Verwaltung des Gemeinschaftseigentums (Garagenhof) gem. § 1. Geschäftsjahr ist das jeweils aktuelle Kalenderjahr.

(2) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder und Garagennutzer nach außen und innen.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein regelmäßig Maßnahmen der Pflege und Erhalt des Gemeinschaftseigentums. Darüber hinaus strebt der Verein gutnachbarschaftliche Verhältnisse zu angrenzenden Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und Eigentümer einer Garage im Garagenhof ist. Eine Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen sowie gefassten Beschlüsse voraus. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder per Email zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der zustimmenden Entscheidung. Zugleich endet die Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedes/Garageneigentümers im Falle eines Garagenübertrages.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Vertragsbedingungen zur Nutzung des Grundstückes und mit ihm verbundenen Baulichkeiten gemäß den aktuell geltenden Gesetzen. Weitere Pflichten, insbesondere zu verpflichtenden Arbeitsleistungen und deren Ersatzleistungen, werden durch die Mitgliederversammlung in einer Garagen- und Beitragsordnung beschlossen und festgesetzt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet seine genutzte Garage in einem baulichen Zustand zu halten, welcher Schäden der eigenen sowie anderen Garagen ausschließt.

(3) Jedes Mitglied hat Adress- und Kontaktänderungen unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung dem Vorstand und Grundstückseigentümer in Schriftform mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austrittes nicht erstattet.

(2) Die Verpflichtung der Befolgung der Satzung und ihrer erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse bleiben von einer Beendigung der Mitgliedschaft bei weiterer Nutzung der eigenen Garage unberührt.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, im Besonderen der Satzung und sich hieraus ergebenden Ordnungen und Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, im Falle eines Widerspruches hiergegen die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich oder per Email bekannt gegeben.

§ 6 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt und ist jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist kostendeckend zu planen, zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand organisiert, verwaltet und vertritt die Belange des Gemeinschaftseigentums. Hierfür steht dem Vorstand das Recht zu, für kurzfristige bzw. Sofortmaßnahmen im Sinne § 2 bis zu 3.000,- € aus Vereinsmitteln ohne Mitgliederbeschluss zu verwenden.

(3) Der Vorstand wird ergänzt um mindestens zwei weitere Mitglieder, welchen die Finanzverwaltung obliegt.

(4) Der Vorstand kann sich um beisitzende Mitglieder für technische und bauliche Angelegenheiten erweitern.

(5) Der Vorstand ist einer durch Mitgliederabschluss gewählten Revisionskommission verpflichtet, deren Aufgabe es ist, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht zu prüfen und die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzuschlagen oder abzulehnen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
Auslagen des Vorstandes im Rahmen seiner Tätigkeit sind vom Verein erstattungsfähig.

(7) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

(3) Über die Mitgliederversammlung und vor allem über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen den Mitgliedern zugänglich sein.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich, und kann als Briefpost oder elektronische Post oder Aushang an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Tafeln für Bekanntmachungen an jeder Garagenreihe erfolgen.

Zwischen dem Tag der Versendung oder des Aushanges der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen den Vereinsmitgliedern zu, sofern nicht anderslautende, gesetzliche Regelungen dieser Regelung vorstehen.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung am **01. Juni 2024** in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:
(Siehe beiliegendes Gründungsprotokoll)